



In der aktuellen Diskussion über aktive Sterbehilfe und ärztlich assistierten Suizid können sich Ärztinnen und Ärzte auf die Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung stützen.

Foto: dpa

Sterben in Würde

Der begleitete Suizid eines Schwerstkranken wird in einer Klinik der Schweizer Sterbehilfe-Organisation Dignitas gefilmt, der britische Spartenkanal *Sky Real Lives* strahlt die Selbsttötung in einer Dokumentation aus. Der ehemalige Hamburger Justizsenator Kusch propagiert und praktiziert bezahlte Beihilfe zum Suizid. Das Hamburger Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* veröffentlicht eine Umfrage, nach der angeblich jeder sechste Arzt, der regelmäßige Schwerstkranke behandelt, aktive Sterbehilfe bejaht.

Diese ganz unterschiedlichen Ereignisse der vergangenen Wochen haben zu einer erneuten Debatte über aktive Sterbehilfe und ärztlich assistierten Suizid geführt, der wir uns zu stellen haben. Wir haben an unserer Position nichts zu ändern, es bleibt beim klaren Nein.

Es ist die Aufgabe der Stunde, über die Möglichkeiten der ärztlichen Sterbebegleitung zu informieren. Die „Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung“ beschreiben den ärztlichen Beitrag zu einem Sterben in Würde und Selbstbestimmung. Ich empfehle sie alle Kolleginnen und Kollegen dringend zur Lektüre (*siehe auch Hinweis unten*).

Die Position der Ärzteschaft ist wohldurchdacht und human. Wir lehnen eine gezielte Lebensverkürzung durch Maßnahmen, die den Tod herbeiführen, kategorisch ab. Unsere Aufgabe ist es, Leben zu erhalten, Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen und ebenso – das kommt in der öffentlichen Debatte manchmal immer noch zu kurz – Leiden zu lindern und Angst zu nehmen.

Die ärztliche Hilfe besteht in palliativmedizinischer Versorgung und damit auch in Beistand und Sorge für Basisbetreuung. Art und Ausmaß einer Behandlung sind gemäß der medizinischen Indikation vom Arzt zu verantwor-

ten. Er muss dabei den Willen des Patienten beachten und gleichzeitig seine Fürsorgepflicht wahrnehmen.

Es ist keineswegs so, wie es manchmal dargestellt wird, dass wir einer Lebensverlängerung um jeden Preis, die das Leiden eines sterbenskranken Menschen nur vergrößern würde, das Wort reden.

In Übereinstimmung mit dem Willen des Patienten dürfen Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens unterlassen oder nicht weitergeführt werden, wenn diese nur den Todeseintritt verzögern und die Krankheit in ihrem Verlauf nicht mehr aufgehalten werden kann. Bei Sterbenden kann die Linderung des Leidens so im Vordergrund stehen, dass eine möglicherweise dadurch bedingte unvermeidbare Lebensverkürzung hingenommen werden darf. Diese Änderung des Therapiezieles kann ärztlich geboten sein und ist keineswegs gleichzusetzen mit einem gezielten Behandlungsabbruch oder gar einer Tötung auf Verlangen.

Entscheidend ist: Die Patienten müssen jederzeit darauf vertrauen können, dass Ärztinnen und Ärzte konsequent für das Leben eintreten.

Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident der Bundesärztekammer und
der Ärztekammer Nordrhein

Die „Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung“ sind im Internet verfügbar auf der Homepage der Bundesärztekammer www.baek.de in der Rubrik „Medizin und Ethik, Sterbebegleitung“. Auf Anfrage werden sie kostenfrei versandt von der Pressestelle der Ärztekammer Nordrhein, Tel.: 02 11/43 02-12 46, Fax 02 11/43 02-12 44, E-Mail pressestelle@aekno.de.